

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Nicole Gohlke, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/342 –**

Öffentliche Finanzierung der Grabespflege von NS-Verbrechern

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Kleinen Anfrage „Öffentlich finanzierte Grabpflege für KZ-Kommandanten und Kriegsverbrecher“ auf Bundestagsdrucksache 19/9607 fragte die Fraktion DIE LINKE nach den Hintergründen der öffentlich finanzierten Grabespflege für Personen aus der NS-Zeit, die sich nachweislich an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt hatten.

In ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/10407 erklärte die Bundesregierung, der Erhalt und die Pflege auch dieser Gräber diene dazu, die Erinnerung an die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs und ihre Täter ebenso wie die schrecklichen Folgen, die Krieg und Gewaltherrschaft haben, wachzuhalten. Personen, die nachweislich an Kriegsverbrechen oder sonstigen Gräueltaten beteiligt waren, könnten nicht aus dem Anwendungsbereich des Gräbergesetzes (GräbG) ausgeschlossen werden, weil das Gräbergesetz einen Ausschluss von Gräbern auf Kriegsgräberanlagen nicht vorsehe. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund) werde aber einzelne Kriegsgräberstätten zu „Lernorten“ entwickeln, wozu auch die Auseinandersetzung mit den Taten erwiesener Kriegsverbrecher unter den Toten gehöre. Wegen der Zuständigkeit der Bundesländer für die Pflege der Anlagen im Inland werde dies im Dialog mit den Ländern erfolgen.

Danach gefragt, in welcher Form auf die Verbrechen des SS-Sturmbannführers Adam Grünewald hingewiesen wird, der als Lagerkommandant des Konzentrationslagers Herzogenbusch u. a. für den Erstickungstod von zehn inhaftierten Frauen in einer überfüllten Zelle verantwortlich war und dessen Grab im Auftrag der Bundesregierung auf der deutschen Kriegsgräberstätte im ungarischen Veszprem gepflegt wird, erklärte die Bundesregierung, eine entsprechende Dokumentation sei noch nicht installiert, befinde sich aber in Planung (siehe Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/10407).

Zu der Frage, wie auf den deutschen Kriegsgräberstätten Maleme und Dionysos-Rapendoza in Griechenland auf den Umstand hingewiesen wird, dass dort mit den Wehrmachtsgenerälen Bruno Bräuer und Friedrich-Wilhelm Müller keine gewöhnlichen Kriegstoten, sondern zwei in Griechenland als Kriegsverbrecher hingerichtete Personen bestattet sind, antwortete die Bundesregierung, auf der Kriegsgräberstätte Maleme werde die Besatzungsherrschaft der Deutschen auf Kreta einschließlich der Tötung von Zivilisten in einer Informati-

onsausstellung im Eingangsbereich dargestellt. Auf der Texttafel „Die deutsche Kriegsgräberstätte Maleme“ werde in einem Absatz auf den dort ruhenden Bruno Bräuer hingewiesen. Eine neue Ausstellung solle im Jahr 2020 eingerichtet werden. Auf der Kriegsgräberstätte Dionyssos-Rapendoza sei noch keine erläuternde Ausstellung installiert, aber geplant (siehe Antwort zu den Fragen 13 bis 15 auf Bundestagsdrucksache 19/10407).

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn auf Bundestagsdrucksache 19/27531 bestätigte die Bundesregierung, dass sie das Grab des SS-Hauptscharführers Gerhard Palitzsch, der als Rapport- und Lagerführer im Konzentrationslager Auschwitz dort unzählige Menschen ermordete und die erste Massenvergasung anleitete, bei der etwa 900 sowjetische Kommissare und kranke Häftlinge mit Zyklon B getötet wurden, mit öffentlichen Geldern auf der deutschen Kriegsgräberstätte im ungarischen Budaörs instand halten und pflegen lässt. Der Erhalt und die Pflege dienten dazu, die Erinnerung an die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs und an die schrecklichen Folgen, die Krieg und Gewaltherrschaft haben, wachzuhalten. Sie, die Bundesregierung, werde im Rahmen ihres kontinuierlichen Austausches mit dem Volksbund die Frage der Behandlung des Grabes von Gerhard Palitzsch aufnehmen.

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. André Hahn auf Bundestagsdrucksache 19/27531 erklärte die Bundesregierung, dass sie den Umstand, dass das Grab des „Generalfeldmarschalls“ und Nazi-Kriegsverbrechers Walter Model auf der Kriegsgräberstätte Vossenack erhalten und gepflegt wird, obwohl dieser am 21. April 1945 bei Duisburg Selbstmord beging und somit nicht im Sinne des Gräbergesetzes „durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen“ ist, zumal dieses Grab sich nach Ansicht der Fragesteller offenbar zu einer rechtsextremen Pilgerstätte entwickelt hat, zuständigkeithalber dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen übermitteln hat. Sie werde die Problematik, Kriegsgräberanlagen könnten von Personen für revisionistische, militaristische oder rechtsradikale Aktionen zweckentfremdet werden, mit allen Landesministerien erörtern.

Zum Fall des Grabes des ehemaligen KZ-Kommandanten von Dachau und Sachsenhausen Hermann Baranowski auf der Kriegsgräberstätte Ohlsdorf in Hamburg erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 103 des Abgeordneten Dr. André Hahn auf Bundestagsdrucksache 19/15931, sie werde die Frage des Umgangs der Länder mit Gräbern von NS-Tätern auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundes und der Länder zur Kriegsgräberfürsorge im Inland setzen, die im März 2020 anberaumt sei.

Zu der Frage, ob Personen aus dem Anwendungsbereich des Gräbergesetzes ausgeschlossen werden können, die nachweislich an Kriegsverbrechen oder sonstigen Gräueltaten beteiligt waren, erklärten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in einer Kurzinformation vom 7. Juni 2019, die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, dass das Gräbergesetz einen Ausschluss von Gräbern auf Kriegsgräberanlagen nicht vorsehe, sei „weder zwingend noch überzeugend“ (WD 2 – 3000 – 073/19). Der Zweck des Gräbergesetzes gelte nicht primär dem Gedenken an Kriegstote, sondern an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Mit einer interpretatorischen Engführung des Gesetzeszwecks, der vornehmlich auf die Opfer und nicht auf die Täter abstellt, lasse sich der Ausschluss von Gräbern von nachweislichen Kriegsverbrechern aus dem Anwendungsbereich des Gräbergesetzes begründen.

1. Wie viele Gräberstätten im Sinne des „Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach ausschließlich für deutsche Kriegstote aus dem Ersten Weltkrieg bzw. dem Zweiten Weltkrieg bzw. nach Gräbern von Opfern nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 GräbG bzw. von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 5 GräbG, nach wie viele für weitere im GräbG genannte oder für mehrere Personengruppen aufschlüsseln)?

Die Anzahl der im Inland liegenden, dem Gräbergesetz unterfallenden Toten aus dem Ersten Weltkrieg und dem Zweiten Weltkrieg beträgt gemäß der Auskunft des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Volksbund) über 1,8 Millionen. In rund 7 600 Städten und Gemeinden gibt es über 12 000 Kriegsgräberstätten unterschiedlicher Größe. In die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt die fiskalische Verantwortung für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Kriegsgräbern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in der Weise wahrgenommen wird, dass in Form von jährlichen Pauschalen Bundesmittel an die Bundesländer weitergegeben werden, damit diese den ihnen in eigener Zuständigkeit liegenden Auftrag des dauerhaften Erhalts und der Pflege der Kriegsgräber umsetzen können. Die Länder führen die Gräberlisten, die der Maßgabe des § 1 der Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (§ 1 GräbVwV – Feststellung und Nachweisung der Gräber) sowie der dazugehörigen Anlage folgen. Eine Aufschlüsselung nach den in der Frage genannten Kriterien ist darin nicht vorgesehen.

2. Wie viele Gräberstätten für deutsche Kriegstote und/oder für Kriegstote damals verbündeter Staaten werden im Ausland mit Bundesmitteln betreut (bitte nach ausschließlich für deutsche Kriegstote aus dem Ersten Weltkrieg bzw. dem Zweiten Weltkrieg bzw. nach Grabanlagen mit Toten aus beiden Weltkriegen aufschlüsseln)?

Im Ausland betreut der Volksbund mit Unterstützung der Bundesregierung insgesamt 825 deutsche Kriegsgräberstätten, darunter 463 mit deutschen Kriegstoten aus dem Ersten Weltkrieg und 425 aus dem Zweiten Weltkrieg. Auf 63 Kriegsgräberstätten ruhen sowohl Kriegstote aus dem Ersten wie aus dem Zweiten Weltkrieg. In geringem Umfang betreuen auch die Auslandsvertretungen bedarfsbezogen deutsche Kriegsgräber, insbesondere in Staaten, in denen der Volksbund nicht tätig ist.

3. Wie viele der in den Fragen 1 und 2 aufgeführten Gräberstätten für deutsche Kriegstote des Zweiten Weltkrieges wurden bereits mit edukativen Mitteln zu „Lernorten“ entwickelt (bitte ebenso nach Staaten aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2017 wurden bzw. werden 19 Kriegsgräberstätten im Ausland mit edukativen Elementen ergänzt und zu Lernorten entwickelt. 14 dieser Kriegsgräberstätten hat der Volksbund mit edukativen Elementen ausgestattet, weitere drei Ausstellungen befinden sich in der finalen Umsetzungsphase. Eine Einzelaufstellung befindet sich in der Anlage. Zusätzlich wurde eine Wanderausstellung entwickelt und allen Landesverbänden des Volksbundes zur Verfügung gestellt. Für die neue Wanderausstellung wurde ein modularisiertes Ausstellungssystem entwickelt, das leicht, mobil und anpassbar an verschiedene Umgebungen ist, so dass möglichst viele Orte im Inland genutzt werden können, um über die Arbeit des Volksbundes im Ausland zu informieren.

In Bezug auf das Inland wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Welche Kriegsgräberstätten im In- und Ausland wurden mit Mitteln des Bundes zu „Lernorten“ entwickelt, und welche Angaben kann die Bundesregierung zu den hier eingesetzten edukativen Mitteln machen (bitte einzeln nennen, nach Ländern sortieren sowie das Jahr angeben, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde)?

Auf die Antwort auf Frage 3 wird verwiesen.

Die in der Anlage genannten Kriegsgräberstätten im Ausland wurden bzw. werden mit Unterstützung des Bundes mit edukativen Elementen ausgestattet. Die für die einzelnen Standorte individuell konzipierten Ausstellungen zielen darauf ab, wissenschaftliche Erkenntnisse, biographische Forschung und Gedenkarbeit miteinander verzahnt zu präsentieren und so auf unterschiedlichen Lernkanälen Wirkung zu entfalten. Der Volksbund arbeitet dazu mit Agenturen zusammen, die auf einen Erfahrungsschatz im Bereich der zeithistorischen Ausstellungen mit Zielgruppe Jugendliche bzw. Gruppen im Rahmen der außerschulischen politisch-historischen Bildungsarbeit zurückgreifen können. Design, Medienauswahl und Szenographie werden gezielt darauf abgestimmt, eine heterogene Lerngruppe zu bedienen und binnendifferenziert Zugänge zu eröffnen. Zum Einsatz kommen neben Texten und Graphiken auch Originalexponate, Begleitmaterialien mit operationalisierten Fragestellungen, Blätterelemente mit Feldpostbriefen und anderen Dokumenten, Medienstationen und über lokale Netzwerke herunterzuladende Anwendungsprogramme (Apps).

5. Welche Ergebnisse konnten im Dialog mit den Bundesländern erzielt werden, um Kriegsgräberstätten, die in der Zuständigkeit der Länder sind, zu „Lernorten“ weiterzuentwickeln?

Das Thema ist mit den Ländern im Kontext der Fragestellung einer Vermittlung von Wissen über die Geschehnisse unter der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie der Sensibilisierung der gegenwärtigen und kommenden Generationen in Bezug auf die Geschichte Deutschlands erörtert worden. Für Kriegsgräberstätten im Inland ergibt sich, dass die Gräber nicht in Bezug auf eine bestimmte Zugehörigkeit der dort liegenden Toten zu einer NS-Organisation gekennzeichnet sind.

Alle Gräber sind gemäß GräbVwV gleichförmig, gegebenenfalls mit Namen, Geburts- und Sterbejahr angelegt und in das jeweilige Friedhofsbild integriert. Sofern festgestellt werden sollte, dass an einer Stelle ein Toter begraben ist, dem Verbrechen unter dem Nationalsozialismus nachgewiesen werden können, wird die damit verbundene Frage, hieraus einen möglichen Lernort zu gestalten, von Bund und Ländern mit Zurückhaltung bewertet, dies unter dem Aspekt, dass hieraus eine plötzliche, erhöhte Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Grab hervorgerufen werden könnte. Damit verbunden wäre die in Frage 14 aufgezeigte denkbare Problematik, dass mit einer erhöhten Aufmerksamkeit für ein bestimmtes Grab zugleich ein Publikum aus dem revisionistischen, militaristischen oder rechtsradikalen Spektrum hiervon angezogen werden könnte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Gedenkstättenarbeit, wie sie vom Bund (BKM) und Ländern zu Verbrechen im Nationalsozialismus gefördert wird, für die Wissensbildung und Sensibilisierung der gegenwärtigen und kommenden Generationen besser geeignet.

6. Welche erläuternden Hinweise zu den Verbrechen des SS-Sturmbannführers Adam Grünewald wurden zwischenzeitlich auf der deutschen Kriegsgräberstätte im ungarischen Veszprem angebracht?

Die finanziellen Mittel des Volksbunds und andere vorrangige Ausstellungen haben das Anbringen der auch weiterhin geplanten Dokumentation bislang nicht erlaubt.

7. Welche Hinweise zu den Verbrechen der Wehrmacht enthält die neue Ausstellung auf der deutschen Kriegsgräberstätte Maleme auf Kreta?

Die Täterschaft deutscher Generäle und Wehrmachtsangehöriger und die Verbrechen an der Zivilbevölkerung stehen im Mittelpunkt der Ausstellung. So werden sie durch den Abdruck verbrecherischer Befehle belegt, die die Brutalität der Taten zeigen.

Die Umbettung Bruno Bräuers wird thematisiert, die Kontinuitäten von der Kriegszeit in die Nachkriegszeit offengelegt. Es wird deutlich, dass nicht nur Bruno Bräuer ein verurteilter Kriegsverbrecher war, sondern auch Kurt Student, der maßgeblich an der Schaffung des Friedhofs beteiligt war. Auf das Zeigen vorhandener Porträtaufnahmen, die ursprünglich der Nazi-Propaganda dienen, ist bewusst verzichtet worden.

8. Wurde der Satz „Sie gaben ihr Leben für ihr Vaterland“ auf der Gedenktafel auf der Kriegsgräberstätte Maleme inzwischen entfernt, geändert oder „kontextualisiert“?

Ja, die Tafel wurde kontextualisiert.

9. Sind die Planungen für eine erläuternde Ausstellung – insbesondere mit Blick auf den dort beerdigten, hingerichteten Kriegsverbrecher Friedrich-Wilhelm Müller – auf der deutschen Kriegsgräberstätte Dionyssos-Rapendoza bei Athen inzwischen umgesetzt worden, und welchen Inhalt haben die Erläuterungen?

Für Dionyssos-Rapendoza ist eine Ausstellung vorgesehen, aber zeitlich nicht konkret geplant.

10. Welche Ergebnisse konnte die Bundesregierung im Austausch mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zur Behandlung des Grabes des SS-Hauptscharführers Gerhard Palitzsch erzielen, und in welcher Form werden inzwischen die Verbrechen von Palitzsch als Rapport- und Lagerführer im Konzentrationslager Auschwitz auf der deutschen Kriegsgräberstätte im ungarischen Budaörs thematisiert?

Für Budaörs ist eine Anpassung der Ausstellung ab 2022 vorgesehen.

11. Vertritt die Bundesregierung mit Blick auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Stellungnahme der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages nunmehr eine andere Auffassung zu der Frage, ob Personen aus dem Anwendungsbereich des Gräbergesetzes ausgeschlossen werden können, die nachweislich an Kriegsverbrechen oder sonstigen Gräueltaten beteiligt waren?

12. Hat die Bundesregierung die Frage des Umgangs der Länder mit Gräbern von NS-Tätern – wie von ihr angekündigt – auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundes und der Länder zur Kriegsgräberfürsorge im Inland gesetzt, und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Thema ist in der Bund-Länder-Besprechung vom 21. November 2021 erörtert worden.

Festzustellen ist, dass das Gräbergesetz seit sieben Jahrzehnten von einem neutralen Begriff des Kriegsofers ausgeht. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Gräbergesetzes sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft auch im Inland liegende Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesem Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/10407 Seite 2). Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass der Zweck des Gräbergesetzes nicht auf eine Verehrung der Toten abzielt. Der Begriff „Verehrung“ wird vom Gesetz deshalb nicht verwendet, im Gegenteil: Nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 des Gräbergesetzes trägt der Bund keine Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung von Objekten mit ehrendem Charakter.

Zweck von Kriegsgräbern ist vielmehr, als Mahnmal für alle Zukunft vor Augen zu führen, dass Krieg und Staatsterror sehr oft mit einem gewaltsamen und häufig viel zu frühen Tod einhergehen. Das an gegenwärtige und zukünftige Generationen gerichtete Wachhalten einer Erinnerung daran, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben, und die damit verbundene Mahnung, es nie wieder dazu kommen zu lassen, prägen den Charakter des Gräbergesetzes.

13. Welche Rückmeldung hat die Bundesregierung vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten, nachdem sie den in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebenen Sachverhalt zur Erhaltung und Pflege des Grabes des „Generalfeldmarschalls“ und Nazi-Kriegsverbrechers Walter Model auf der Kriegsgräberstätte Vossenack übermittelt hatte?

Nach Kenntnis des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Walter Models Grabplatte der Name eines weiteren Soldaten angebracht.

Auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung – wie von ihr angekündigt – die Problematik, Kriegsgräberanlagen könnten von Personen für revisionistische, militaristische oder rechtsradikale Aktionen zweckentfremdet werden, mit allen Landesministerien erörtert, und welche Absprachen wurden dabei getroffen?

Das Thema ist zwischen Bund und Ländern erörtert worden. Es lagen keine Erkenntnisse über revisionistische, militaristische oder rechtsradikale Aktionen auf Kriegsgräberstätten vor. Bund und Länder sind sich einig, solchen Vorkommnissen keinen Vorschub leisten zu wollen. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

15. Wie viele Mittel hat der Volksbund vom Bund für die Entwicklung von „Lernorten“ auf Kriegsgräberstätten in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 erhalten, wie viele Mittel erhielten andere Organisationen bzw. Institutionen?

Für die Ausstattung deutscher Kriegsgräberstätten im Ausland mit edukativen Elementen hat das Auswärtige Amt dem Volksbund Zuwendungen von 510 000 Euro im Jahr 2018, 450 000 Euro im Jahr 2019 und je 540 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 bewilligt.

16. Welche Planungen gibt es seitens der Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung, um alle Kriegsgräberstätten im In- und Ausland in absehbarer Zeit zu „Lernorten“ zu entwickeln?

Wie ist hier die diesbezügliche zeitliche Planung, und welche Mittel sollen bzw. müssten dafür vom Bund zur Verfügung gestellt werden?

In Bezug auf Kriegsgräberstätten im Inland wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

In Umsetzung eines 2017 begonnenen Projekts wurden 19 Kriegsgräberstätten in ganz Europa nach Relevanz (Besucheraufkommen) ausgewählt, die mit edukativen Elementen bestückt werden, um sie in ihrer Funktion als Lernorte der Geschichte aufzuwerten. Dieser Prozess soll fortgesetzt werden. Konkrete weitere zeitliche oder finanzielle Planungen gibt es derzeit noch nicht.

Anlage zu Frage 3

Nr.	Kriegsgräberstätte	Eröffnung	Bearbeitungsstand
1.	Golm / Deutschland	2017	fertig
2.	Romagne-sous-Montfaucon / Frankreich	2018	fertig
3.	Rossoschka / Russische Föderation	seit 2019 in Halbe / D	fertig
4.	Prilep / Mazedonien	2018	fertig
5.	Budaörs / Ungarn	2018	fertig
6.	Eger (Cheb) / Tschechien	2018	fertig
7.	Kiew / Ukraine	2018	fertig
8.	Langemark / Belgien	2019	fertig
9.	La Cambe / Frankreich	2019	fertig
10.	Costermano / Italien	2019	fertig
11.	Pordoi / Italien	2019	fertig
12.	Riga / Lettland	Juli 2022	Finale Realisierungsarbeiten
13.	Lommel / Belgien (App)	2021	fertig
14.	Niederbronn / Frankreich	Frühjahr 2022	Finale Realisierungsarbeiten
15.	Ysselsteyn / Niederlande	2021	fertig
16.	Maleme / Griechenland	2021	fertig
17.	Cannock Chase / Großbritannien	Sommer 2022	Umplanung
18.	Monte Cassino / Italien	Frühjahr 2022	Finale Realisierungsphase
19.	Oksbøl / Dänemark	2022/2023	Wiederaufnahme des Projekts